

# Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 15

1920

Sonnabend, den 21. Februar.

Achtundsechzigster Jahrgang.

### Erscheint

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.  
Der Abonnementspreis beträgt 1,50 Mark  
vierteljährlich bei der Expedition d. Bl.  
sowie bei allen Postanstalten.



### Inserate

werden mit 50 Pfg. die einspaltige Petit-  
zeile oder deren Raum berechnet und bis  
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr  
erbeten.

## Ämtlicher Teil.

### Abdeckereiwesen.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrates vom 17. August 1917 betreffend die Verwertung von Tierkörpern (R.-G.-Bl. 715) und des dazu ergangenen Ausführungserlasses der Herren Minister für Handel, des Innern und für Landwirtschaft vom 6. September 1917 (M.-Bl. d. Min. für Landwirtschaft für 1917 Nr. 10 S. 264 ff.) wird folgendes angeordnet:

Die §§ 6 und 8 der Verordnung vom 19. Januar 1918 (Amtsblatt Stück 4 für 1918 S. 13) für den Kreis Belgard, welche bereits durch meine Bekanntmachung vom 10. Nov. 1919 (Amtsblatt Stück 48 für 1919 S. 220/221) abgeändert worden sind, erhalten nunmehr folgende Fassung:

#### § 6.

Werden die ganzen Tierkörper den Abdeckereien überlassen, so hat der Abdeckereibesitzer den Tiereigentümern bei Abholung der Tierkörper folgende Entschädigungen zu zahlen:

1. für Pferde (Esel, Maulesel und Maultiere):
  - Fohlen bis 1/2 Jahr 8 M.
  - Fohlen von 1/2 bis 1 Jahr 20 "
  - Fohlen von 1 bis 2 Jahren und Ponies 28 "
  - Pferde über 2 Jahre 40 "
2. für Rinder:
  - ausgetragene Kälber bis 1/2 Jahr 4 "
  - Kälber von 1/2 bis 1 Jahr 8 "
  - Rinder von 1 bis 2 Jahren 28 "
  - Rinder über 2 Jahre 40 "
3. Schweine: unter 150 Pfund nichts
- über 150 bis 200 Pfund 40 M.
- über 200 bis 250 Pfund 60 "
- über 250 bis 300 Pfund 80 "
- und so weiter immer 20 M. mehr für je fünfzig Pfund mehr.
4. für Schafe und Ziegen:
  - voll ausgewachsenes Schaf mit Wolle 8 M.
  - (d. h. Schafe von 3/4 Jahr an, die nach dem Tode nicht geschoren sind)
  - Ziegen von 1 Jahr 4 "

#### § 8.

Verlangt der Besitzer die Haut (das Fell) zurück, so hat er für die Unschädlichmachung des Kadavers an den Abdeckereibesitzer zu zahlen:

1. für ein Stück Rindvieh über 2 Jahre 150 M.
2. für ein Stück Rindvieh bis zu 2 Jahren 125 "
3. für ein Pferd, Esel, Maulesel und Maultier über 2 Jahre 150 "
4. für ein Pferd, Esel, Maulesel und Maultier bis zu 2 Jahren 125 "
5. für ein Stück Kleinvieh (Kalb unter 1/2 Jahr, Schwein, Schaf, Ziege, Fohlen unter 1/2 Jahr) 50 "

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Rößlin, den 7. Februar 1920.

Der Regierungspräsident.

Vorstehendes bringe ich allen Beteiligten im Anschluß an die Verordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 19. Januar 1918, abgedruckt im Kreisblatt von 1918, Seite 54 und von 1919, Seite 118 zur Kenntnis und Beachtung.

Belgard, den 18. Februar 1920.

Der Landrat. Der U.-Kat. Borgmann.

### Auszahlung der Getreidelieferungsprämien.

Die Auszahlung der Lieferungsprämie für Brotgetreide und Gerste hat begonnen. Sie erfolgt im Kreishause, Kreiswirtschaftsamt — Kreiskornstelle (Großer Sitzungssaal).

Die Prämienzahlung beginnt, sobald 70 vom Hundert der Mindestablieferungsschuldigkeit abgeliefert sind und beträgt bei einer Ablieferung von über

70 v. H. der Mindestablieferungsschuldigkeit	2.— M.
80 " " "	4.— "
90 " " "	6.— "
95 " " "	8.— "
100 " " "	10.— "
105 " " "	12.50 "
110 " " "	15.— "

für jeden Zentner der von der Ernte 1919 abgelieferten Gesamtmenge an Brotgetreide und Gerste.

Die Auszahlung erfolgt nur in den Vormittagsdienststunden gegen Vorlegung der Ablieferungsscheine.

Außerhalb wohnende Getreidelieferanten können schriftlich vorstellig werden.

Belgard, den 17. Februar 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

## Dresdner Bank Filiale Stettin

### Kapital und Reserven 340 Millionen

Schulzenstr., Ecke Reifschlägerstr., Eingang Schulzenstr. 30-31 -:- Telephon 2017, 2018  
Postscheckkonto: Stettin 3618.

### Höchstpreise für Mehl.

In Abänderung der bisherigen Veröffentlichungen wird gemäß § 60 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919 vom 18. Juni 1919 (R.-G.-Bl. S. 525, 535) der Preis für das vom Kreise Belgard abzugebende Mehl wie folgt festgesetzt:

#### 1. Roggenmehl 90 pCt.:

- a) bei Abgabe von mehr als 1 Zentner für den Zentner 48,30 Mk.,
- b) bei Abgabe von 1 Zentner und darunter für das Pfund 0,55 Mk.,

#### 2. Weizenmehl 80 pCt.:

- a) bei Abgabe von mehr als 1 Zentner für den Zentner 57,— Mk.,
- b) bei Abgabe von 1 Zentner und darunter für das Pfund 0,65 Mk.

Diese Verordnung tritt am 22. Februar 1920 in Kraft. Zuwiderhandlungen werden nach dem Gesetz bestraft. Belgard, den 19. Februar 1920.

Der Kreis a u s s c h u ß.

### Höchstpreis für Brot.

In Abänderung der bisherigen Veröffentlichungen wird gemäß § 60 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919 vom 18. Juni 1919 (R.-G.-Bl. S. 525, 535) der Höchstpreis wie folgt festgesetzt:

- für 1 Roggenbrot zu 3 Pfund und 360 Gr. auf 1,86 Mk.,
- für 1 Weizenbrot zu 2 Pfund auf 1,15 Mk.,
- für 1 Weizenbrot zu 100 Gr. auf 0,15 Mk.

Diese Verordnung tritt mit dem 22. Februar 1920 in Kraft. Zuwiderhandlungen werden nach dem Gesetz bestraft. Belgard, den 19. Februar 1920.

Der Kreis a u s s c h u ß.  
Dr. Ahrendts, Landrat.

### Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Brot und Mehl.

Absatz 1 des § 2 der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Brot und Mehl vom 4. September 1919 (Kreisblatt Nr. 75), 21. November 1919 (Kreisblatt Nr. 96) und vom 15. Dezember 1919 (Kreisblatt Nr. 102) wird wie folgt geändert:

„Die Entnahme von Brot und Mehl ist mit der Einschränkung zulässig, daß auf den Kopf der Bevölkerung für die mit Montag beginnende Kalenderwoche höchstens entfallen

- 1860 Gramm (3 Pfund und 360 Gramm) Brot oder
- 1395 Gramm (2 Pfund und 395 Gramm) Mehl.“

pp.

Zur Herstellung eines Brotes im Gewichte von 1860 Gramm sind 1395 Gramm Mehl zu verwenden.

Diese Verordnung tritt mit dem 22. Februar 1920 in Kraft. Zuwiderhandlungen werden nach dem Gesetz bestraft. Belgard, den 19. Februar 1920.

Der Kreis a u s s c h u ß.

### Verteilung von Lebensmittelzusatz.

Auf Abschnitt Nr. 3 der grünen und grauen Lebensmittelzusatzkarte sollen an Kinder unter 2 Jahren, über 70 Jahre alte Personen und Schwerkriegsbeschädigte Lebensmittel bei nachstehend aufgeführten Betrieben ausgegeben werden:

- Bäckermeister Georg Bagel, Belgard
- „ Kuske, „
- „ Reinke, „
- „ Klob, „
- „ Schmidt, „
- „ Staiger, „
- „ Krüger, „ Zimmerstr.
- „ Köpfe, Nachfl. Polzin
- „ Priebe, „
- „ Sellnow, „
- „ Radtke, Gr. Ramin
- „ Kohls, Piezeneff
- „ Karl, Gr. Dychow
- „ Müller, Gr. Dychow
- „ Jahn, Gr. Dychow.

Die genannten Lebensmittelkarten sind bei den obigen Geschäften zum Abschneiden des Abschnitts Nr. 3 bis zum 25. Februar 1920 abzugeben. Die Handelsstellen nehmen die Bezugsabschnitte und reichen dieselben nach Farben getrennt und gebündelt bis zum 28. Februar 1920 pünktlich mir ein. Für später mir eingereichte Abschnitte werden keine Lebensmittel zugewiesen.

Belgard, den 19. Februar 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses

### Ausgabe von Lebensmitteln.

Gemäß meiner Bekanntmachung vom 2. Februar 1920 gelangen nun auf Abschnitt Nr. 15 der Kreis-Lebensmittelkarte an die Bewohner der Stadt Polzin und des platten Landes Lebensmittel zur Ausgabe.

Es werden ausgegeben:

auf Abschnitt Nr. 15 der gelben Lebensmittelkarte (in

250 Gramm Haferfabrikate zum Preise von 46 Pfg.  
250 Gramm Gerst- oder Buchweizenfabrikate zum Preise von 38 Pfg. die Gerst- und 68 Pfg. die Buchweizenfabrikate.

50 Gramm Grieß oder Reis zum Preise von 10 Pfg. der Grieß und 23 Pfg. der Reis.

Auf Abschnitt Nr. 15 der grauen Lebensmittelkarte (in Händen der Selbstversorger in Polzin:

100 Gramm Teigwaren zum Preise von 24 Pfg.  
50 Gramm Grieß oder Reis zu obigem Preise.

Auf Abschnitt Nr. 15 der blauen Lebensmittelkarte (in Händen der Versorgungsberechtigten des platten Landes)

250 Gramm Haferfabrikate.  
50 Gramm Grieß oder Reis.

Auf Abschnitt Nr. 15 der rosa Lebensmittelkarte (in Händen der Selbstversorger des platten Landes)

100 Gramm Teigwaren.  
50 Gramm Grieß oder Reis.

Die Versorgungsberechtigten haben ihre Lebensmittel von dem Kaufmann, bei welchem sie den Abschnitt Nr. 15 der Lebensmittelkarte abgegeben haben, innerhalb 8 Tagen abzuholen, andernfalls der Anspruch auf die Ware erlischt. Belgard, den 18. Februar 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

### Häutezuschläge für Schlachtvieh-ablieferungen.

#### Bekanntmachung

zu der Verordnung über die Verwendung des Mehrerlöses aus den Häuten von Schlachtvieh und Schlachtpferden vom 26. November 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 903).

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Verwendung des Mehrerlöses aus den Häuten von Schlachtvieh und Schlachtpferden vom 26. November 1919 (Reichs-Gesetzblatt S. 1903) werden für die Zeit vom 16. Februar bis 14. März 1920 einschließlich folgende Sätze als Häutezuschlag, der an den Tierhalter zu bezahlen ist, für den Zentner Lebendgewicht festgesetzt:

- Kälber 116,40 Mk.,
- Schafe mit vollwolligen, halblangen und kurzwolligen Fellen 77,40 Mk.,
- Schafe mit Blößen 67,80 Mk.,
- Pferde einschließlich Fohlen, Esel, Maultiere und Maulesel 40,20 Mk.

Berlin, den 9. Februar 1920.

Reichsfleischstelle, Verwaltungsabteilung.  
Der Vorsitzende. J. B.: gez. Dr. Klumpp.

Veröffentlicht.

Belgard, den 16. Februar 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.  
Dr. Ahrendts, Landrat.

### Schlachtviehaufkauf.

Es wird erneut zur Kenntnis gebracht, daß der Ankauf von Schlachtvieh (Rindern, Kälbern und Schafen) nur für den Pommerischen Viehhandelsverband und der von Schweinen nur für den Pommerischen Viehhandelsverband Schivelbein erfolgen darf.

Diejenigen Händler, die zum Zwecke der Schlachtviehaufbringung Vieh ankaufen, haben deshalb schon beim Ankauf den Landwirten zu erklären, daß sie für uns und in unserem Namen bzw. in dem des Pommerischen Viehverwertungsverbandes Schivelbein die Viehkäufe abschließen. Sie haben nicht das Vieh an sich abliefern zu lassen, sondern an die von uns bestimmten Kreisstellen oder Vertrauensmänner. Alle andern Käufe von Schlachtvieh, in denen der Viehhändler etwa als Selbstkäufer auftritt oder zwar für unsere Rechnung, aber im eigenen Namen kaufen will, also als Kommissionär, sind für uns bzw. den Pommerischen Viehverwertungsverband nicht verbindlich und gegebenenfalls strafbar.

Stettin, den 10. Februar 1920.

Pommerischer Viehhandelsverband.

Veröffentlicht.

Belgard, den 16. Februar 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Die letzte Stimme für deutsches Grenzland!

Siehe Deine

# Grenz-Spende

für die Volksabstimmungen

auf Post-Konto Berlin 73776  
oder auf Deine Bank!

... .. Berlin NW 52

### Ausdruck des Brotgetreides.

Der Herr Regierungspräsident in Köslin hat auf Grund der §§ 5 und 80 Ziffer 12 der Reichsgetreideordnung den sofortigen allgemeinen Ausdruck des Brotgetreides

bis spätestens den 15. März d. Js.

angeordnet. Gleichzeitig hat derselbe die Herren Landräte dafür verantwortlich gemacht, daß mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln auf die Ausführung obiger Anordnung hingewirkt und daß die Druschtohle bestimmungsgemäß verwendet sei.

Die Ortsbehörden ersuche ich, das Vorstehende sogleich ortsüblich bekannt zu geben und durch persönliche Fühlungnahme mit den Landwirten auf den sofortigen Ausdruck und die Ablieferung bis zu dem aufgegebenen Termin hinzuwirken. Die Lage der Brotgetreideversorgung gebietet die obige Maßnahme.

Belgard, den 17. Februar 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.  
Dr. Ahrendts, Landrat.

### Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Tollwut wird auf Grund der §§ 18 ff. des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1900 (Reichsgesetzblatt S. 519) mit Genehmigung (Ermächtigung) des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

In der Ortschaft Klannin, Kr. Publitz, ist am 11. d. Mts. bei einem Hunde amtlich Tollwut festgestellt worden. Alle in dem gefährdeten Bezirke, das sind im Kreise Belgard die Ortschaften:

Kl. Boldekow, Gr. Boldekow, Gut Wilhelmshöhe, Schmenzin und Giffolt mit den dazu gehörigen Abhanten einschließlich der Gemarkungen vorhandenen Hunde sind für die Zeit bis zum 10. Mai 1920 festzulegen (anzufetten oder einzusperren).

Der Festlegung ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine gleich zu erachten.

Die Benutzung der Hunde zum Ziehen ist unter der Bedingung gestattet, daß die selben dabei fest angeführt und mit einem sicheren Maulkorbe versehen werden.

Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden und von Jagdhunden bei der Jagd wird unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt oder mit einem sicheren Maulkorbe versehen an der Leine geführt werden.

Wenn Hunde diesen Anordnungen zuwider in den genannten Bezirken frei umherlaufend betroffen werden, so ist die sofortige Tötung durch den betreffenden Ortsvorsteher anzuordnen. Hunde, die von der Tollwut befallen oder der Seuche verdächtig sind, müssen von den Besitzern oder demjenigen, unter dessen Aufsicht sie stehen, sofort getötet, oder bis zum polizeilichen Einschreiten abgefordert und in einem sicheren Behältnis, wenn möglich unter fester Ankettung, eingesperrt werden.

Ist ein Mensch von einem der Seuche verdächtigen Hunde gebissen worden, so ist der Hund, wenn dies ohne Gefahr geschehen kann, nicht zu töten, sondern zur amtstierärztlichen Untersuchung einzusperren.

Ist der Transport eines der Seuche verdächtigen Hundes zum Zwecke der sicheren Einsperrung unvermeidlich, so muß der Hund in einem geschlossenen Behältnis, wenn möglich unter fester Ankettung, befördert oder, sofern ein solches Behältnis nicht zu beschaffen ist, mit einem feststehenden, das Beißen verhütenden Maulkorb versehen an der Leine geführt werden.

Die Kadaver getöteter oder verendeter wutkranker oder wutverdächtiger Hunde sind bis zur amtstierärztlichen Untersuchung sicher und vor Witterungseinflüssen geschützt aufzubewahren.

Die Ausfuhr von Hunden aus dem gefährdeten Bezirk ist nur mit meiner schriftlichen Genehmigung nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung gestattet. Wird die Genehmigung zur Ausfuhr eines Hundes erteilt, so ist die Polizeibehörde des Bestimmungsorts von dem bevorstehenden Eintreffen des Tieres rechtzeitig zu benachrichtigen. Während der Ueberführung und am Bestimmungsort ist der Hund den gleichen Beschränkungen zu unterwerfen, die für ihn zur Zeit der Ausfuhr im Herkunftsorte vorgeschrieben waren.

Als Ausfuhr im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht die vorübergehende Entfernung von Hunden aus dem gefährdeten Bezirke bei Spaziergängen, Ausflügen und ähnlichen Gelegenheiten. Eine solche Entfernung ist ohne ortspolizeiliche Genehmigung und ohne tier-

ärztliche Untersuchung, aber nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde auch außerhalb des gefährdeten Bezirks mit einem sicheren Maulkorbe versehen sein und an der Leine geführt werden müssen.

Zuwiderhandlungen gegen meine obigen Anordnungen werden auf Grund der §§ 74, 75 und 76 des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1900 mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Die Ortsbehörden oben bezeichneter Ortschaften veranlasse ich, diese Bekanntmachung sofort in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der Ortsinsassen zu bringen.

Belgard, den 18. Februar 1920.

Der Landrat.

Der U.-R. Borgmann.

### Bekanntmachung

betreffend Befreiung von der

### Umsatzsteuer.

Gemäß § 3 Ziffer 3 des Umsatzsteuergesetzes vom 24. Dezember 1919, Reichsgesetzblatt Nr. 250, Seite 2157 u. f., sind von der Steuer befreit:

„Unternehmen, deren Zwecke ausschließlich gemeinnützig oder wohltätig sind, soweit es sich um solche Umsätze dieser Unternehmen handelt, bei denen die Entgelte hinter den durchschnittlich für gleichartige Leistungen von Erwerbunternehmungen vereinnahmten Entgelten zurückbleiben. Ob ein Unternehmen als gemeinnützig oder wohltätig im Sinne dieser Vorschrift anzuerkennen ist, bestimmt das Landesfinanzamt im Benehmen mit der zuständigen Landesbehörde.“

Anträge, soweit sie die Steuerbefreiung für das Kalenderjahr 1920 betreffen, sind mir bis zum 1. März d. Js. unter Beifügung der betreffenden Geschäftsordnungen, Benutzungsordnungen oder sonstigen Dienstabweisungen, nötigenfalls auch die letzten Jahresrechnungen einzureichen.

Belgard, den 17. Februar 1920.

Umsatzsteueramt.

Kreis Ausschuß Belgard.

Dr. Ahrendts, Vorsitzender.

### Persönliches.

Der Rittergutsverwalter Scheibler in Glözin hat sein Amt als Gutsvorsteher-Stellvertreter niedergelegt. Die Gutsvorstehergeschäfte werden bis auf weiteres von dem Gutsvorsteher-Stellvertreter Gärtner Gustav Neumann in Glözin er edigt.

Belgard, den 16. Februar 1920.

Der Landrat.

Der U.-R. Borgmann.

Die ländlichen Ortsvorstände ersuche ich um Beantwortung nachstehender Fragen für ihren Bezirk bis längstens 1. März d. Js.

1. Ob und wieviel Handwerksstellen sind im dortigen Bezirk frei geworden?
2. Welche Handwerker kommen in Frage?
3. Sind leere Werkstätten vorhanden?
4. Ob und in welcher Weise ist eine Ansiedelung von Handwerkern möglich bzw. kommen nur Mietwohnungen in Frage?

Fehlanzeige nicht nötig.

Belgard, den 17. Februar 1920.

Der Landrat.

Der U.-Rat. Borgmann.

### Verordnung über den Handel mit Gold, Silber und Platin.

Vom 7. Februar 1920.

Auf Grund der die wirtschaftliche Demobilmachung betreffenden Befugnisse wird nach Maßgabe des Erlasses, betreffend die Auflösung des Reichsministeriums für wirtschaftliche Demobilmachung, vom 26. April 1919 (Reichsgesetzbl. S. 438) angeordnet was folgt:

§ 1.

Deutsche Reichsilbermünzen der Markwährung, einschließlich der außer Kurs gesetzten, dürfen zu einem ihren Kennwert übersteigenden Preise nur an die Deutsche Reichsbank oder die von ihr ermächtigten Stellen veräußert und nur aus den Beständen der Reichsbank oder dieser Stellen erworben werden.

Wer es unternimmt, dem Verbote des Abs. 1 zuwider Silbermünzen zu erwerben, zu veräußern oder derartige Erwerbs- oder Veräußerungsgeschäfte zu vermitteln oder dazu auffordert oder sich anbietet, wird, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe bis zu einhunderttausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe können die

Münzen, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, einbezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Der gleichen Strafe unterliegt, wer in der Absicht, das Verbot im Abs. 2 zu umgehen, die Münzen umarbeitet oder verändert oder umarbeiten oder verändern läßt.

### § 2.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird, sofern nicht nach den Vorschriften dieser Verordnung oder nach anderen Vorschriften eine schwerere Strafe verwirkt ist, bestraft, wer im Umherziehen oder von Haus zu Haus, auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten, insbesondere in Wirtschaften, Eisenbahnen oder auf Bahnhöfen

1. Feingold, Feinsilber, Platin und ihre Legierungen von jeglichem Gehalt, insbesondere Barren, Abbrücker, Drähte, Bleche, Bänder, Blattgold und Blattsilber, Schaumgold und Schaumsilber, Bruch oder Abfälle, ferner Goldmünzen, Silbermünzen, Waren, Schmuckachen oder Taschenuhren aus Gold, Silber oder Platin entgeltlich erwirbt oder veräußert;

2. mündliche, in Schriftform oder in sonstiger Weise sich zum entgeltlichen Erwerb oder zur entgeltlichen Veräußerung der in Nr. 1 bezeichneten Gegenstände oder zur Vermittlung derartiger Geschäfte anbietet oder zu ihrer entgeltlichen Veräußerung oder zur Vermittlung derartiger Geschäfte auffordert. Die übliche Kenntlichmachung eines stehenden Gewerbebetriebs an dem Gebäude, in dem sich der Geschäftsraum befindet, wird durch das Verbot nicht berührt. Für Anzeigen in periodischen Druckschriften bewendet es bei den Vorschriften des § 3.

In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 kann neben der Strafe auf die Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Für anerkannte Mustermessen kann die zuständige Landeszentralbehörde Ausnahmen gestatten.

### § 3.

Anzeigen, in denen Gold oder Silber ohne nähere Bezeichnung oder Gold- oder Silbermünzen angeboten werden oder in denen zur Abgabe von derartigen Angeboten aufgefördert wird oder in denen die Vermittlung von Geschäften über solche Gegenstände angeboten oder gesucht wird, sind in periodischen Druckschriften verboten.

Anzeigen, in denen die sonstigen im § 2 Nr. 1 genannten Gegenstände angeboten werden oder in denen zur Abgabe von derartigen Angeboten aufgefördert wird oder in denen die Vermittlung von Geschäften über solche Gegenstände angeboten oder gesucht wird, dürfen in periodischen Druckschriften nur mit Angabe des Namens oder der Firma sowie der Wohnung oder der Geschäftsstelle des Anzeigenden zum Abdruck gebracht werden.

Zu widerhandlungen werden, sofern nicht nach den Vorschriften dieser Verordnung oder nach anderen Vorschriften eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

### § 4.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. Februar 1920.

Der Reichswirtschaftsminister. Schmidt.

Veröffentlicht. Die Magistrate sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises werden ersucht, vorstehende Verordnung sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Belgard, den 18. Februar 1920.

Der Landrat. Der A.-Kat. Borgmann.

### Ergänzung der Gebührenordnung für Hebammen im Regierungsbezirk Köslin.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes, betreffend die Gebühren der Hebammen, vom 10. Mai 1908 (Ges.-S. S. 103), setze ich für den Umfang des Regierungsbezirks folgende Ergänzung der Gebührenordnung für Hebammen fest:

Einziger §. Den Hebammen steht für ihre berufsmäßigen Leistungen bis auf weiteres ein Teuerungszuschlag von 150 v. H. zu den Sätzen der Gebührenordnung vom 22. September 1908 (Amtsblatt 1908, Stück 39 S. 245/46) zu. Diese Ergänzung tritt am 15. Februar 1920 in Kraft.

Köslin, den 30. Januar 1920.

Regierungspräsident

Generalkommando VI. A. R.

Befehlsstelle.

### Abschrift.

Auf Grund der Verordnung über den Ausnahmezustand vom 13. Januar 1920 und der Zusatzverordnung des Reichswehrministers vom 13. Januar 1920 wird bestimmt:

### § 1.

Jeder deutsche Reichsangehörige, welcher die Grenze zwischen dem oberschlesischen Abstimmungs- und dem unbesetzten deutschen Gebiet überschreiten will, bedarf eines von der zuständigen Passbehörde aufgestellten Passes.

Für Ausländer, die im Deutschen Reiche ihren Wohnsitz haben, genügt der von ihrer Vertretungsbehörde ausgestellte Pass, falls die Berechtigung den Aufenthalt am gegebenen Zielort umfaßt. Für alle anderen Ausländer gelten die allgemeinen Bestimmungen.

### § 2.

Diese Anordnung tritt mit dem 25. Januar 1920 in Kraft.

Breslau, den 17. Januar 1920.

Der kommandierende General.

gez. von Friedeburg, Generalleutnant.

Der Regierungs-Kommissar.

gez. Voigt.

Vorstehenden Abdruck allen Beteiligten zur Kenntnis.

Belgard, den 17. Februar 1920.

Der Landrat.

Der A.-Kat. Borgmann.

### Verordnung.

Die von mir erlassenen Verbote der Stettiner Zeitung „Der Kämpfer“ sowie der Rostocker Zeitung „Die Volkswacht“ hebe ich mit Wirkung vom 3. Februar 1920 ab auf. Gleichzeitig gebe ich bekannt, daß der Vertrieb der Zeitung „Freiheit“ und „Rote Fahne“ durch den Reichswehrminister wieder erteilt ist.

Stettin, den 7. Februar 1920.

Der Militärsbefehlshaber für den Bereich des Reichswehrgruppenkommandos 3.

gez. von Bernuth, Generalleutnant.

Die Herren Gemeindevorsteher werden gebeten, die Sammlung für den abgebrannten Bauerhofsbesitzer Raab-Altkülitz, sofern dies noch nicht geschehen, recht bald einzuleiten und abzuliefern. Eile tut dringend not.

Darlow, den 20. Februar 1920.

J. A.:

Juhnke, Amtsvorsteher.

### Inserate.

**Spar- und Credit-Verein zu Belgard.**  
Eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung.

Die diesjährige

ordentliche

**General-Versammlung**

findet am

**Sonnabend, den 28. Februar d. Js.**

**abends 8 Uhr**

im Hotel Remus, Inhaber Faltinowski, statt, wozu die Mitglieder hiermit eingeladen werden.

### Tagesordnung:

1. Wahl des Kassierers und Festsetzung des Gehaltes.
2. Wahl des Kontrollieurs und Festsetzung des Gehaltes.
3. Wahl von 3 bzw. 4 Aufsichtsratsmitgliedern.
4. Bericht der Rechnungs-Revisions-Kommission.
5. Mitteilung der Jahresrechnung für 1919; Genehmigung der Bilanz, Beschlusfassung über die Gewinnverteilung und die dem Vorstände zu erteilende Entlassung.
6. Kenntnisnahme von dem Revisionsbericht des Verbandsrevisors Herrn Soerensen und Beschlusfassung darüber.

Die Bilanz, sowie eine den Gewinn und Verlust des Jahres zusammenstellende Berechnung liegen in unserm Geschäftszimmer zur Einsicht der Genossen aus.

Belgard, den 18. Februar 1920.

**Der Aufsichtsrat.**

H. Reitel, stellv. Vorsitzender.

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klemm Nachf., Belgard.